

Satzung des 1877 e.V. Ober-Ramstadt

§1

- 1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1877 e.V. Ober-Ramstadt". Er wurde am 28. Oktober 1877 gegründet und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 901 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Ober-Ramstadt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

- 1) Der Turnverein 1877 e.V. Ober-Ramstadt mit Sitz in Ober-Ramstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Sportliche Übungen und Leistungen
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - c) Pflege des Fastnachtsbrauchtum
- 4) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen
 - b) der zuständigen Landesfachverbände
 - c) der zuständigen Spitzenverbände

§3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§7

Der Vorstand und weitere Organe des Vereins können eine Vergütung

erhalten. Über die Anwendung und Höhe entscheidet der Vorstand mit Vorstandsbeschluss.

§8

- 1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

2) Mitglied des Vereins kann jeder Ohne Rücksicht auf Nationalität, Beruf, Rasse und Religion werden.

3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilung. Die Satzung hängt in der TV-Halle aus.

5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der schriftlich zum 30.06. und 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen an den Vorstand zu richten ist.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht begleicht, Oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - satzungsgemäße Verpflichtungen missachtet
 - gegen die Interessen des Vereins verstößt oder grob unsportliche Handlungen begeht.
 - unehrenhafte Handlungen begeht oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geht.

6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§9

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) zur Zahlung der Beiträge
 - b) zur Einhaltung der Satzung
 - c) zur Einhaltung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse
 - d) ein übernommenes Amt gewissenhaft auszuüben.

2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten und die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Anmeldung bei den betreffenden Abteilungen, die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind einzuhalten.

§10

Beschlussfähige Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§11

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang in der Vereinshalle, 64372 Ober-Ramstadt, Leuschnerstr. 34 und in den Odenwälder Nachrichten, amtliches Blatt der Stadt Ober-Ramstadt, zu erfolgen.
- 4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 6) Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 9) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§12

- 1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Kassenverwalter
dem Schriftführer
dem stellvertretenden Schriftführer
dem Sportwart (Oberturnwart)

dem Pressewart
dem Zeugwart
dem Jugendwart
den Abteilungsleitern
den Beisitzern.

Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

2) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und Funktionen. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder 3. ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten wirksamen Neuwahl im Amt.

4) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

6) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Geschäftsführender Vorstand) sind
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Schriftführer
der Kassenverwalter
der Sportwart (Oberturnwart)

Hievon sind jeweils ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder erfordern.

§13

1) Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.

3) Die Ausschussvorsitzenden sind dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Rechenschaft schuldig.

4) Jugendausschuss. Eine Ordnung wird im eigenen Interesse erstellt und in einer Ordnung festgehalten.

§14

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Vorstandsbeschluss gebildet.
- 2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geleitet, die von Abteilungsversammlungen gewählt werden.
- 3) Die Abteilungsleiter gehören dem Vorstand an und können gleichzeitig anderweitige Funktionen im Vorstand bekleiden.
- 4) Die jeweilige Abteilung betreffenden Anliegen und Probleme können in internen Zusammenkünften, die durch den Abteilungsleiter einberufen werden, abgehandelt werden. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an solchen Zusammenkünften teilzunehmen.
- 5) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 6) Die von den Abteilungen benutzten vereinseigenen Geräte und Räumlichkeiten und sonstigen Sachwerte sind ordnungsgemäß zu benutzen und zu pflegen.
- 7) Die Übungsleiter der Abteilungen werden vom Vorstand verpflichtet. Den Abteilungen steht das Vorschlagsrecht zu.
- 8) Die Übungsleiter gehören dem Vorstand nicht an, können jedoch gleichzeitig eine Funktion im Vorstand ausüben.
- 9) Anliegen der Übungsleiter sind dem Vorstand über den Abteilungsleiter vorzutragen.
- 10) Sollte eine Abteilung, ganz gleich aus welchen Gründen, aus dem Verein ausscheiden, so hat die Abteilung keinen Anspruch auf das Gesamt- oder Teilvermögen des Vereins.

§15

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Über anfallende Mehrkosten für Übungsleiter, Kursangebote sowie Anmietung von externen Trainingsräumen entscheidet der Vorstand (Gesamtvorstand).
- 2) Die Beitragsentrichtung hat grundsätzlich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung halbjährlich zu erfolgen.
- 3) Die Höhe des Beitrages ist gestaffelt für
 - a) Kinder und Jugendliche
 - b) Erwachsene
 - c) Familien ab 3 Vereinsmitglieder
 - d) Altmitglieder (über 65 Lebensjahre)
 - e) Ehrenmitglieder

§16

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über

persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§17

1) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei Vereinsmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung als Kassenprüfer zu wählen sind, zu prüfen.

2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Kassenführung Entlastung des Kassenverwalters.

3) Die Kassenprüfer sind auf 2 Jahre zu wählen, wobei jährlich ein neuer Prüfer hinzu zu wählen ist.

§18

1) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden:

- a) Langjährige Mitglieder mit Erreichung des 65. Lebensjahres
- b) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

2) Die Zahl der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.

3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§19

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins Oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche

Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§20

Dieser Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. März 2013 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.